

Merkblatt (2) zum Bewerbungs- und Einstellungsverfahren in den öffentlichen Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Lehrkräfte

Hinweise für Lehrerinnen und Lehrer mit einer nach ausländischem Recht erworbenen Lehrbefähigung

Bei Interesse am Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern können Sie sich auch mit einer im Ausland erworbenen Lehrbefähigung als Lehrkraft bewerben und *bei Bedarf* auch beschäftigt werden.

Die Bewerbung erfolgt ausschließlich auf ausgeschriebene Stellen. Diese finden Sie in der Stellenbörse für Lehrer/innen unter dem Link:

<https://stellen.lehrer-in-mv.de/lehrer>

Über die Stellenbörse können Sie sich online bei der einzelnen Schule bewerben, eine Bewerbung per Post ist möglich.

Der Bewerbung sind sowohl Kopien der Originalzeugnisse als auch entsprechende Übersetzungen beizufügen bzw. bei der Online-Bewerbung als PDF hochzuladen oder per Post direkt an die Schule nachzusenden.

Beglaubigte Zeugniskopien müssen erst bei einem Vorstellungsgespräch vorgelegt werden.

Bewerberinnen und Bewerber ohne Deutsch als Muttersprache müssen über die für die Ausübung des Berufs einer Lehrkraft erforderlichen deutschen **Sprachkenntnisse** in Wort und Schrift verfügen. Nachzuweisen sind deutsche Sprachkenntnisse mit einem Zertifikat über Kenntnisse auf dem Niveau C 2 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen.

Für eine Bewerbung um Einstellung in den öffentlichen Schuldienst ist **ein Antrag auf Anerkennung und Gleichstellung** Ihrer in Ihrem Herkunftsland erworbenen Qualifikationen mit einem Lehramt nach den Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern **nicht zwingend erforderlich**.

1. Behandlung der Qualifikation

Haben Sie bereits einen Antrag auf Anerkennung und Gleichstellung gestellt und ist Ihre erworbene Qualifikation *gleichgestellt* mit einem Lehramt nach den Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern, so werden Sie, wenn Sie das in der Stellenausschreibung veröffentlichte Anforderungsprofil in vollem Umfang erfüllen, *gleichrangig* mit Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Lehrerausbildung nach deutschem Recht wie folgt behandelt:

- Geeignete Bewerberinnen und Bewerber, die das in der Stellenausschreibung veröffentlichte Anforderungsprofil in vollem Umfang erfüllen, müssen vorrangig in der Auswahl berücksichtigt werden. Lehrkräfte, die mit der Erlangung der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen auch die Unterrichtserlaubnis für die Tätigkeit an Grundschulen haben und Lehrkräfte, die mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien auch die Unterrichtserlaubnis für die Tätigkeit an Grundschulen oder Regionalen Schulen

haben, erfüllen mit der jeweiligen Unterrichtserlaubnis das ausgeschriebene Lehramt.

- Referendarinnen und Referendare bzw. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die im Zeitpunkt der Auswahlentscheidung über eine Bescheinigung über die Zweite Staatsprüfung zum Bewerbungszeitpunkt verfügen, erfüllen in vollem Umfang das veröffentlichte Anforderungsprofil.
- Referendarinnen und Referendare bzw. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die über eine schriftliche Einschätzung des IQ M-V dahingehend verfügen, dass sie bisher die Anforderungen des Vorbereitungsdienstes erfüllt haben und dadurch im Hinblick auf die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung mit anderen Bewerberinnen und Bewerbern vergleichbar sind, sind innerhalb dieser Bewerbergruppe nachrangig zu berücksichtigen.

Hierbei wird nur eine Ausnahme zugelassen: Sind mehrere Fächer ausgeschrieben, dann ist es ausreichend nur eines dieser Fächer mit der Ausbildung nachzuweisen.

Ist Ihre erworbene Qualifikation *nicht* gleichgestellt, so können Sie nach folgender Festlegung *nachrangig* berücksichtigt werden:

- Sollten keine geeigneten Bewerberinnen und Bewerber unter Ziffer 1 vorhanden sein, können Bewerberinnen und Bewerber, die das in der Stellenausschreibung veröffentlichte Anforderungsprofil insoweit unvollständig erfüllen, als sie über das ausgeschriebene Lehramt nicht verfügen, nachrangig berücksichtigt werden, wenn sie über eine sonstige Lehrbefähigung verfügen. **Als sonstige Lehrbefähigung oder gleichwertiger Abschluss gilt auch eine nach ausländischem Recht erworbene Lehrbefähigung für ein Unterrichtsfach bzw. eine berufliche oder sonderpädagogische Fachrichtung, sofern für diese nicht die Gleichwertigkeit mit einem Lehramt festgestellt wurde.**
- Referendarinnen und Referendare bzw. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die über eine schriftliche Einschätzung des IQ M-V dahingehend verfügen, dass sie bisher die Anforderungen des Vorbereitungsdienstes erfüllt haben und dadurch im Hinblick auf die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung mit anderen Bewerberinnen und Bewerbern vergleichbar sind, sind innerhalb dieser Bewerbergruppe nachrangig zu berücksichtigen.

2. Antrag auf Anerkennung und Gleichstellung

Falls Sie einen Antrag auf Anerkennung und Gleichstellung Ihrer in Ihrem Herkunftsland erworbenen Qualifikationen mit einem Lehramt nach den Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern stellen möchten, senden Sie die Unterlagen bitte an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern, Referat 201, Werderstraße 124, 19055 Schwerin.

Für die **Antragstellung** ist Folgendes zu berücksichtigen:

Grundlage für die Anerkennung ist das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz.

Von einer **Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation** für die Arbeit als Lehrer/in wird ausgegangen, wenn:

- der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis die Befähigung belegt, diese vergleichbare Tätigkeit nach Landesrecht von Mecklenburg-Vorpommern ausführen zu können,
- wenn die Antragstellerin/der Antragsteller die Berechtigung und die Befugnis für diese Tätigkeit belegen kann und
- wenn zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der Berufsbildung entsprechend des Landesrechtes von MV keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

Mit dem formlosen Antrag sind folgende **Unterlagen** einzureichen:

1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache
2. ein Identitätsnachweis
3. im Ausland erworbene Bildungsnachweise
4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrungen und sonstige Befähigungsnachweise
5. eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Ausbildungsstaat
6. eine Erklärung, ob bereits ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde

Sollte zunächst keine eindeutige Entscheidung möglich sein, werden vom Ministerium weitere Nachweise angefordert.

Die Unterlagen zu Nummer 2 bis 6 sind in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien vorzulegen.

Den nach Nummer 3 bis 5 einzureichenden Unterlagen sowie den sonstigen fremdsprachigen Nachweisen sind von einem beeidigten Übersetzer oder Dolmetscher gefertigte deutsche Übersetzungen beizufügen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Frau Jutta Olejko

Tel: 0385 588 7217, E-Mail: j.olejko@bm.mv-regierung.de

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern

Referat 201 b

Werderstraße 124

19055 Schwerin

Stand: 20.03.2018